

Satzung

der Gemeinde Alt Rehse über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Alt Rehse und die erweiterte Abrundung

Aufgrund des § 34 Abs. 4, Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) i. V. m. § 4 Abs. 2a des Maßnahmegesetzes zum BauGB zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 94 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27. 11. 1996 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Müritz folgende Satzung für das Gebiet Ortsteil Alt Rehse der Gemeinde Alt Rehse erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb des in der Karte eingezeichneten Geltungsbereiches liegt.

§ 2

Festsetzungen

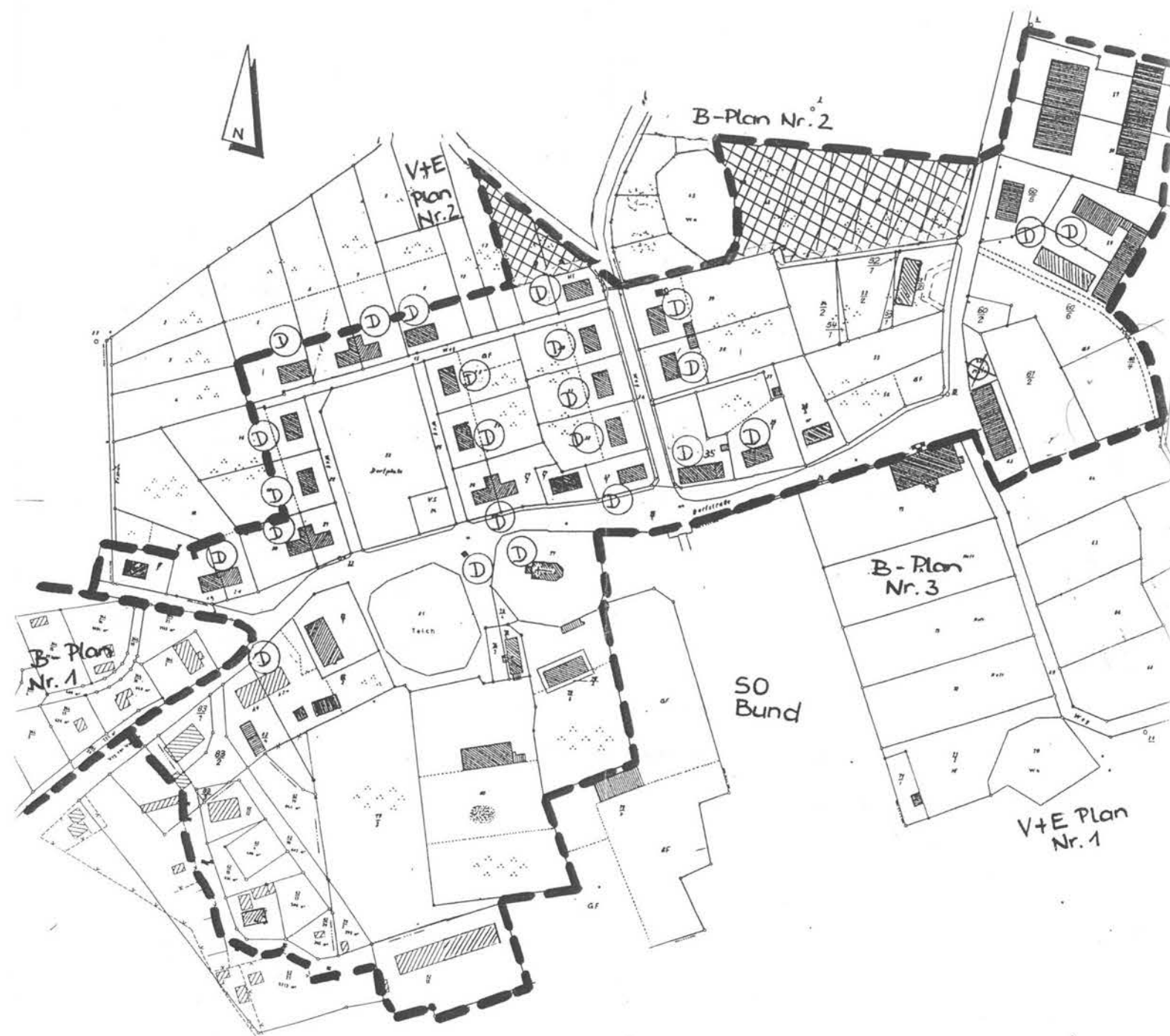
für die Abrundungsstandorte nach § 2 Abs. 2a BauGB-Maßn. G.

- Es ist als Art der baulichen Nutzung nur Wohnbebauung zulässig.
- Der Mindestabstand von baulichen Anlagen zu den Teichen (Böschungsoberkante) muß 15 m betragen.
- Grünordnerische Festsetzungen gemäß § 9 (1) 25 BauGB.
Für jedes neu zu errichtende Wohngebäude sind zwei einheimische Laubbäume zu pflanzen. Die Mindestqualität der neu zu pflanzenden Bäume ist der Hochstamm (Stammumfang 12-14 cm).
Für jede Garage/Carport bzw. je 3 befestigte Stellplätze ist ein weiterer einheimischer Laubb Baum zu pflanzen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung des Landrates des Landkreises Müritz in Kraft.



Zeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (gem. § 9 BauGB)
- ▨ Abrundungsflächen nach § 4 Abs. 2a BauGB MaßnG
Flur 1 FS 14/2 (Teilfläche), 40, 41, 42, 44 bis 50,
- ⓓ Denkmal
- ⊗ Altlastenverdachtsfläche (ehem. Tankstelle)

Gemarkung
Alt Rehse
Flur 1,2
M: ca. 1:3000

Verfahrensvermerke:

1. Die Gemeindevertretung Alt Rehse hat am 27.06.1996 den Entwurf der Satzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Alt Rehse, den 28.06.1996

.....
Der Bürgermeister



2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 01.07.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Alt Rehse, den 02.07.1996

.....
Der Bürgermeister



3. Der Entwurf der Satzung und die Begründung haben in der Zeit vom 09.09.1996 bis zum 09.10.1996 während folgender Zeiten Montag - Mittwoch von 7.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr Donnerstag von 7.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr Freitag von 7.00 - 12.00 Uhr öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 31.08.1996 im Penzliner Amtsanzeiger bekannt gemacht worden.

Alt Rehse, den 10.10.1996

.....
Der Bürgermeister



4. Die Gemeindevertretung Alt Rehse hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.11.96 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Alt Rehse, den 04.12.1996

.....
Der Bürgermeister



5. Der katastermäßige Bestand am 21.01.1997... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindlichen Flurkarten im Maßstab 1: 1000 (Flur 1.) bzw. 1: 5000 (Flur 2.) vorliegen. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Waren, d. 21.01.97
(Ort, Datum, Siegelabdruck)

.....
(Unterschrift)
Leiter des Katasteramtes



6. Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Alt Rehse wurde am 27.11.96 von der Gemeindevertretung Alt Rehse beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluß der Gemeindevertreterversammlung vom 27.11.1996 gebilligt.

Alt Rehse, den 04.12.1996

.....
Der Bürgermeister



7. Die Genehmigung der Satzung wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Müritz am 09.01.1997 AZ ... IV. K... erteilt.

Alt Rehse, den 14.01.1997

.....
Der Bürgermeister



8. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Alt Rehse, den 03.02.1997

.....
Der Bürgermeister



9. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.02.97 im Penzliner Amtsanzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 215 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 01.03.97 in Kraft getreten.

Alt Rehse, den 03.03.1997

.....
Der Bürgermeister

